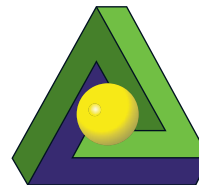


Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...



MAG. URSULA GRÖSSING

Wirtschaftstreuhänderin | Steuerberaterin

... mit der richtigen Hilfe zum Erfolg



Vergütungen nach
Epidemiegesetz
für Mitarbeiter:innen

Seite 3



Teuerungs-
ausgleich
nun auch für
Unternehmer

Seite 4

ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2022

Umsatzsteuerzinsen – ab sofort zusätzlich zu beachten!

Aufgrund eines Urteils des EuGH (Europäischer Gerichtshof) war in Österreich Handlungsbedarf gegeben. Mit dem Abgabenänderungsgesetz wurden nun die sog Umsatzsteuerzinsen eingeführt. Damit werden Gutschriften und Nachzahlungen bei USt-Voranmeldungen und bei USt-Jahressteuererklärungen verzinst.

Im Europarecht gilt für die Umsatzsteuer der **Grundsatz der Neutralität dieser Mehrwertsteuer**. In der Unternehmerrkette ist diese Steuer neutral (ist kein Kostenfaktor), daher haben Unternehmer ein Recht auf Vorsteuerabzug.

Der EuGH hat diesen Grundsatz in seinem Urteil vor rund anderthalb Jahren so ausgelegt, dass dieser Grundsatz auch eine rasche Auszahlung von Vorsteuergutschriften durch den Fiskus mit sich bringt. Nur so ist die Umsatzsteuer tatsächlich „neutral“. Verzögert sich das behördliche Verfahren übermäßig und muss das Unternehmen daher unangemessen lange auf seine Steuergutschrift warten, dann muss dieses Guthaben nach Ansicht des EuGH verzinst werden. So weit so gut.

Der Gesetzgeber hat nun eine Frist von 90 Tagen als angemessene Bearbeitungszeit des Fiskus eingeführt, ab dem 91. Tag wird ein Umsatzsteuerguthaben bzw eine USt-Nachzahlung verzinst. Der **Zinssatz** liegt zwei Prozent über dem Basiszinssatz der EZB und beträgt derzeit **1,88 % pa**. Die Zinsen werden pro Tag berechnet, wobei auch hier die allgemeine Bagatellgrenze von 50,- zur Anwendung kommt, daher werden (Soll- als auch Habenzinsen) bis zu diesem Betrag gar nicht abgerechnet.

Seit dem 20. Juli 2022 (Inkrafttretensdatum dieser gesetzlichen Regelung) muss man daher an den Fiskus Zinsen im Falle von USt-Nachzahlungen entrichten oder man erhält Gutschriftszinsen für den Fall eines Guthabens aus der Umsatzsteuer. Diese Zinserträge bzw –aufwendungen sind aus dem Unternehmen bedingt und beeinflussen daher den steuerlichen Gewinn des Unternehmens, daher ergeben sich auch Auswirkungen auf die Gewinnbesteuerung.

Die gesetzlichen Regeln hinsichtlich des Beginns der Verzinsung sind sehr komplex. Es wird unterschieden, ob es

zu einer Gutschrift oder einer Nachzahlung kommt. Weiters macht es einen Unterschied, ob sich der USt-Saldo aus einer UVA (Umsatzsteuer-Voranmeldung) oder einer USt-Jahreserklärung ergibt.

Für **Nachzahlungen** aufgrund einer **USt-Jahreserklärung** beginnt die Verzinsung immer erst am 1. Oktober des Folgejahres bis zum Tag der Bescheiderlassung. Zur Entspannung: Das gilt erst ab der Jahres-Steuererklärung 2022 und wird daher erst im nächsten Jahr schlagend. **Gutschriften** aus der Jahreserklärung werden bereits ab sofort für alle nicht rechtskräftigen Bescheide mit Zinsen belohnt. Die Zinsen werden ab dem 91. Tag nach Einlangen der USt-Jahreserklärung bis zum Tag der Bekanntgabe des Umsatzsteuer-Jahresbescheides berechnet.

Hinsichtlich **USt-Voranmeldungen** (UVA - diese sind

Fortsetzung auf Seite 2

Inhalt dieser Ausgabe:

Umsatzsteuerzinsen - zusätzlich zu beachten	ab Seite 1
Zwangsstrafen für Jahresabschlüsse nicht EU-widrig	Seite 2
Klimabonus-Abwicklungs-Verordnung	Seite 2
Vergütungen nach Epidemiegesetz für Mitarbeiter:innen	Seite 3
Zinsniveau insgesamt gestiegen	Seite 3
Teuerungsausgleich nun auch für Unternehmer	Seite 4
Das Ende der Indexierung der Familienbeihilfe	Seite 4
Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.	

bekanntlich monatlich oder quartalsweise einzureichen) ist die Verzinsung auch bereits für alle beim Inkrafttreten offenen Verfahren anzuwenden. Nachzahlungen im Rahmen einer UVA sind ab Fälligkeitsdatum Mitte August 2022 betroffen (daher ab UVA für den Monat Juni 2022 bzw ab dem 2. Quartal 2022).

Gutschriftszinsen werden bei UVA immer erst ab dem 91. Tag nach dem Einlangen der UVA in Lauf gesetzt und bis zum Tag der Verbuchung des Guthabens auf dem Finanzamtskonto berechnet. Bei Einreichung einer sog berichtigten UVA wird immer ein Festsetzungsbescheid erlassen und dieses Bescheiddatum markiert das Ende der Zinsberechnung.

Die Zeitspanne von der Verbuchung des Guthabens bis zur tatsächlichen Auszahlung durch den Fiskus ist leider nicht von der Verzinsung umfasst.

Beispiel 1: Die UVA für Jänner 2023 mit einem Vorsteuerüberschuss von 20.000,- wird rechtzeitig am 15. 3. 2023 eingereicht. Das Finanzamt verbucht diese Gutschrift aber erst zeitverzögert (nach einer Überprüfung) am 22. 9. 2023 in Höhe des gemeldeten Betrages. Gutschriftszinsen sind von 14. 6. (= 91. Tag nach Einlangen der UVA) bis 22. 9. 2023 (Verbuchung auf Abgabekonto) für 20.000 Euro zu gewähren.

Resultiert aus einer UVA eine **Nachzahlung**, werden die Zinsen nur bei einer verspätet eingereichten UVA berechnet: Ab dem 91. Tag der gesetzlichen Fälligkeit der UVA-Einreichung (das ist immer der 15. des zweitfolgenden Monats für den Meldezeitraum – zB 15.9. für den Monat Juli) bis zum Tag der tatsächlichen Übermittlung der UVA.

Beispiel 2: Die UVA für August 2022 mit einer Zahllast von 20.000,- wird völlig verspätet erst am 29. 1. 2023 eingereicht. Für den Zeitraum zwischen 16. 1. 2023 (= 91. Tag nach Fälligkeit der UVA) und 29. 1. 2023 (Einlangen der UVA) werden vom Finanzamt Umsatzsteuerzinsen vorgeschrieben.

Wurde die ursprüngliche UVA unrichtig bzw unvollständig oder fehlerhaft eingebracht und ist daher eine **Berichtigung einer UVA** notwendig, dann wird man künftig diese Umsatzsteuerzinsen noch deutlicher spüren, weil die Zinsen ab dem 91. Tag der ursprünglichen Fälligkeit bis zum Tag der bescheidmäßigen Festsetzung durch den Fiskus berechnet werden. Natürlich gilt auch hier die vorhin erwähnte 50-Euro-Bagatellgrenze.

Berichtigungen von UVA werden nun für länger zurückliegende Zeiträume noch problematischer, weil die zinsfreien 90 Tage abgelaufen sind und das Ende der Zinsen von der Reaktion des Finanzamtes abhängt. Wird nach einer eingelangten UVA-Berichtigung beispielsweise eine USt-Nachschau ausgelöst oder eine sog Vorbescheid-Kontrolle initiiert, verzögert sich die Bescheiderlassung und der Lauf der tagesweise berechneten Zinsen wird nicht gestoppt.

TIPP

Ab jetzt ist eine zeitgerechte Einreichung der UVA umso wichtiger, um diese neuen USt-Zinsen zu verhindern! Vermeiden Sie tunlichst Berichtigungen von UVA und berücksichtigen Sie alle Geschäftsfälle und Belege in der ursprünglichen UVA!

FIRMENBUCH

Zwangsstrafen für Jahresabschlüsse nicht EU-widrig

Kapitalgesellschaften müssen ihre Jahresabschlüsse im Firmenbuch offenlegen. Wiederholte Verhängung von Zwangsstrafen sind europarechtskonform.

Der Oberste Gerichtshof (kurz OGH) hat vor wenigen Monaten wiederholt, dass die Verhängung der Zwangsstrafen wegen Nichtbefolgung der Offenlegungspflicht und auch die wiederholte Zwangsstrafverfügung alle zwei Monate bei beharrlicher Nichtoffenlegung EU-konform ist.

Nun ein weiterer Aspekt: Die gleichzeitige Verhängung der Zwangsstrafe gegenüber der Gesellschaft sowie gegen alle Geschäftsführer stellt nach OGH keine unzulässige Doppelbestrafung dar. Diese Beugestrafe kann daher bedenkenlos mehrfach und wiederholt verhängt werden.

Hinweis: Die Einhaltung der 9-Monats-Frist nach dem Bilanzstichtag für die Offenlegung wird daher dringend angeraten. Für den Bilanzstichtag 31.12.2021 gibt es aufgrund Corona nochmals eine Fristverlängerung bis Jahresende 2022. ■

AUS DEM MINISTERIUM

Klimabonus-Abwicklungs-Verordnung

Die Auszahlung des Klimabonus wurde für Oktober angekündigt. Die Verordnung dazu existiert bereits.

Die Abwicklung der alljährlichen Auszahlung des Klimabonus erfolgt durch das Umweltministerium. Jede natürliche Person erhält diesen Klimabonus jährlich ausbezahlt, erstmals heuer. Für 2022 mit der Besonderheit, dass dieser einheitlich hoch und verdoppelt wegen der Teuerung gewährt wird.

Die Überweisung erfolgt auf das Bankkonto im Inland oder im EU-Zahlungsverkehrsraum (SEPA). Liegen keine vollständigen oder

liegen unrichtige Bankdaten vor, wird der Bonus mittels eines Gutscheines ausbezahlt, wobei dieser Gutschein der jeweiligen Person postalisch zu eigenen Händen an den Hauptwohnsitz zuzustellen ist. Dieser Gutschein muss nach der Verordnung sowohl für Waren einlösbar sein als auch bei geeigneten Stellen gegen Bargeld eingetauscht werden können. ■

Vergütungen nach Epidemiegesetz für Mitarbeiter:innen?



Seit August wurden die Quarantäne-Regeln gelockert und durch eine sog Covid-19-Verkehrsbeschränkung abgelöst. Das hat auch Auswirkungen auf den Vergütungsanspruch für Mitarbeiter:innen.

Weil es nach der neuesten Rechtslage so gut wie keine Absonderungsbescheide in die Quarantäne mehr gibt, sind auch **Vergütungen von Quarantänezeiten für Mitarbeiter:innen** grundsätzlich nicht mehr möglich. In der Vergangenheit ging der Anspruch auf Verdienstentgang **auf Arbeitgeber:innen über** - durch eine jüngere Novelle auch dann, wenn auf privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Grundlage das Entgelt

fortgezahlt werden muss.

Erkranken Mitarbeiter:innen an Corona bzw liegt ein positives Test-Ergebnis vor, so ist Arbeiten weiterhin möglich. Auf freiwilliger Basis können Mitarbeiter:innen dienstfrei gestellt werden und das Entgelt natürlich weiterbezahlt werden. Durch die Freiwilligkeit fällt der Anspruch auf Vergütung nach Epidemiegesetz weg.

Nach der nun geltenden Gesetzeslage gibt es in besonderen Fällen eine Verkehrsbeschränkung (zB wenn die Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich ist – etwa Schwangerschaft), dadurch wird das Betreten des Arbeitsplatzes unmöglich und der Vergütungsanspruch besteht daher.

ZINSERHÖHUNG DER EZB

Zinsniveau insgesamt gestiegen

Die Europäische Zentralbank (kurz: EZB) hat mit ihren letzten geldpolitischen Beschlüssen das Zinsniveau angehoben, das wirkt sich auch auf die Zinsen beim Fiskus aus.

Zinsen beim Fiskus

Die Höhe der Stundungs-, Aussetzungs-, Anspruchs- und Beschwerdezinssätze ist vom jeweils geltenden Basiszinssatz abhängig. Dabei bleiben Veränderungen von insgesamt weniger als 0,50 Prozentpunkten seit der jeweils letzten Änderung des Basiszinssatzes außer Betracht. Nun wurde der sog Basiszinssatz per 27. Juli 2022 auf -0,12 % angehoben, damit steigen die Zinsen nicht nur bei Bankkrediten, sondern auch beim Fiskus um 0,5 %. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass im Sommer 2008 die Stundungszinsen beim Finanzamt 8,2 % betragen haben ...

Hier sehen Sie die aktuellen Zinssätze beim Fiskus:

wirksam ab	Basiszinssatz	Stundungszinsen	Aussetzungszinsen	Anspruchszinsen	Beschwerdezinsen
16.03.2016	- 0,62 %	3,88 % regulär	1,38 %	1,38 %	1,38 %
27.07.2022	- 0,12 %	1,88 %	1,88 %	1,88 %	1,88 %

Neu sind die Umsatzsteuerzinsen, die ebenfalls 1,88 % pa betragen.

Zinsen bei der ÖGK

Der Verzugszinssatz beträgt bis 30.9.2022 noch weiterhin 1,38 Prozent. Danach steigt der Verzugszinssatz bei der ÖGK bis Jahresende 2022 auf 3,38 Prozent.

Zinsen zwischen Unternehmen

Bei Geldforderungen zwischen Unternehmen gibt es für unternehmensbezogene Geschäfte eine eigenständige Regelung im Unternehmensgesetzbuch (kurz: UGB) für Verzugszinsen. Diese betragen 8,58 %. Die nächste Änderung erfolgt mit Jahresanfang 2023.

Teuerungs- ausgleich nun auch für Unternehmer

Das Teuerungs-Entlastungspaket hat für Unternehmer

praktisch keine Entlastung beinhaltet. Nun hat der Gesetzgeber auch diese Lücke geschlossen.

Laut Absicht der Regierung sollen kleine und mittlere Einkommen von der Teuerung entlastet werden. Dazu wurden im ersten Teuerungs-Entlastungspaket Bezieher von Pensionen und Gehältern mit einem einmaligen Teuerungsabsetzbetrag von 300,- bedacht. Allerdings nur bis zu einem Jahreseinkommen von rund 25.000,-. Details dazu finden Sie auf Seite 3 in der Ausgabe Juli/August.

Jetzt wurde auch das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert und dort jeweils eine sog **außerordentliche Gutschrift** als Pendant zum Teuerungsabsetzbetrag verankert. Diese gilt für **Personen, die am 31. August 2022 in der Krankenversicherung pflicht- oder selbstversichert sind**. Aller-

dings besteht der Anspruch nur dann, wenn die **monatliche Beitragsgrundlage** in der Krankenversicherung zu diesem Zeitpunkt **2.900,- nicht übersteigt**. Dabei ist die letzte endgültig festgestellte Beitragsgrundlage maßgeblich (diese wird von der Finanzverwaltung einige Monate nach dem Einkommensteuerbescheid automatisch übermittelt). Nachträgliche Veränderungen der Beitragsgrundlage haben keinen Einfluss.

Die Höhe dieser einmaligen Gutschrift ist je nach Beitragsgrundlage zwischen 100,- und 500,- gestaffelt.

Diese Gutschrift wird im Rahmen der Beitragsvorschriftung für das vierte Quartal 2022 auf dem Beitragskonto des jeweiligen Versicherten verrechnet werden.

Die SVS muss in der Folge bis Ende Feber 2023 eine elektronische Meldung an den Fiskus über die Höhe dieser außerordentlichen Gutschrift erstatten, weil diese außerordentliche Gutschrift nur dann von der Einkommensteuer befreit ist, wenn das Jahreseinkommen des Empfängers nicht mehr als 24.500,- beträgt. Bei einem höheren Jahreseinkommen unterliegt diese Gutschrift der Einkommensteuer.

Im Rahmen der Bauern-Sozialversicherung wurde eine solche außerordentliche Gutschrift für Betriebsführer:innen sowie für persönlich haftende Gesellschafter:innen beschlossen, die am 31. Mai 2022 krankenversichert waren und bei denen die Beitragsgrundlage 2.900,- nicht übersteigt. ■

VOM EUGH AUFGEHOBEN

Das Ende der Indexierung der Familienbeihilfe

Ende Juli musste eine Änderung im Familienlastenausgleichsgesetz beschlossen werden, um einen verfassungskonformen Zustand zu erreichen. Damit wurde die sog Indexierung der Familienbeihilfe für im Ausland lebende Kinder repariert. Ein enormer Verwaltungsaufwand ist die Folge.

Mit Jänner 2019 wurde die sog Indexierung der Familienbeihilfe für Erwerbstätige eingeführt, deren **Kinder ständig in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnen**. Im Gegensatz zur Höhe der Familienbeihilfe für in Österreich lebende Kinder wurde die Höhe der Familienbeihilfe an die im jeweiligen Ausland lebenden Kinder an die dortigen Lebenshaltungskosten angepasst. Diese Indexanpassung erfolgt sowohl nach oben als auch nach unten je nach dem allgemeinen Preisniveau und der Kaufkraft des Landes.

Der EuGH stellt fest, dass diese Anpassung gegen die EU-Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit verstößt und sog Wanderarbeiter aufgrund der Staatsangehörigkeit mittelbar diskriminiert.

Laut einer BMF-Info sind die Indexierungsbestimmungen nicht mehr anzuwenden. Die Aufhebung gilt für alle in der

EU bzw im EWR und in der Schweiz lebenden Kinder, für die ein Anspruch in einem Anspruchszeitraum ab 1. 1. 2019 bestand/besteht.

Ende Juli wurde nun das Gesetz selbst repariert und es kommt zu einer Nachzahlung an Familienbeihilfe für Zeiträume seit Jänner 2019 für die betroffenen im Ausland lebenden Kinder. Dabei soll die **Nachzahlung automationsunterstützt erfolgen**, nur wenn die Daten zur Auszahlung nicht vorliegen, ist ein entsprechender Antrag notwendig.

Gleichzeitig wurde das Einkommensteuergesetz angepasst und für Kinder, die sich außerhalb der EU/EWR/Schweiz aufhalten, steht nun **kein Kinderabsetzbetrag** mehr zu. Ebenso wurde der **FamilienbonusPlus** bzw der **Kindermehrbetrag** für diese Personengruppe aufgehoben. ■